



Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94202 Regen

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma

Rodenstock GmbH

z. Hd. der Geschäftsleitung

Bahnhofstr. 45

94209 Regen

Sachbearbeiter: Uwe Behringer
Zimmer Nr.: 222
Telefon: 09921 601-311
Fax: 09921 97002-311
E-Mail: ubehringer@lra.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
23-171-01

Datum
02.08.2017

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Antrag nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis) durch die Rodenstock GmbH, Bahnhofstraße 45, 94209 Regen, auf der Fl.-Nr. 1513 der Gemarkung Regen**

Anlagen: 2 Ordner mit genehmigten Antrags/Planunterlagen und Beschreibungen sowie
4 Ordner überzählige Antrags/Planunterlagen (werden gesondert übersandt)
1 Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

B e s c h e i d:

A.

I. Genehmigung nach § 16 BImSchG (Ziffer 4.1.8 Anhang 1 der 4. BImSchV)

1. Auf Antrag der Fa. Rodenstock GmbH, Bahnhofstraße 45, 94209 Regen, wird nach näheren Festlegungen in Abschnitt A II unter den Nebenbestimmungen nach Abschnitt A Nr. III die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung (Aktualisierung Bestand incl. Dokumentation) erteilt.
2. Der Fa. Rodenstock GmbH, Bahnhofstraße 45, 94209 Regen wird die widerrufliche Genehmigung zum Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Regen (Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG) gem. § 13 BImSchG nach Maßgabe der



unter B genannten Nebenbestimmungen erteilt.

2.1 Befristung der Indirekteinleitergenehmigung (§ 58 WHG)

Die Genehmigung endet mit Ablauf des 31.05.2037

3. Soweit durch diesen Bescheid keine anderen Regelungen getroffen werden, behalten die Regelungen aus den Bescheiden des Landratsamtes Regen vom 12.12.1989 Az. 33-171-2.1-83, 16.01.1991 Az. 33-171-2.1-83, 19.08.1991 Az. 33-171-2.1-83, 31.10.2000 Az. 33-171-2.1-83.2 sowie 30.06.2003 Az. 33-171-2.1-83.2 weiterhin ihre Gültigkeit.

Im aktuellen Bescheid wurden die aktuell gültigen Regelungen übernommen bzw. ergänzt. Die baulichen und organisatorischen Änderungen der Anzeigen vom 27.11.2003, 18.05.2005, 09.11.2005, 28.07.2007, 18.10.2010, 04.05.2010 und 04.03.2015 wurden in die Antragsunterlagen übernommen.

II. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Regen vom 02.08.2017 versehenen Antrags/Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde, die zugleich Bestandteil dieses Bescheides sind:

Hinweis: Die Planunterlagen im Zusammenhang mit der Genehmigung nach § 58 WHG sind mit einem „W“ gekennzeichnet.

1. Unterlagen vom 09.03.2016

1.	Allgemeine Angaben. Antrag	W	1.1-1.4
2.	Standort und Umgebung der Anlage (Inhaltsverzeichnis Pläne)		2.1
3.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		3.1
3.1	Allgemeinverständliche Kurzbeschreibungen		3.1-3.3
3.2	Detaillierte Betriebs- und Verfahrensbeschreibung		3.3-3.14
3.3	Entfällt		
3.4	Übersicht aller relevanten Anlagenparameter		3.14-3.25
3.5	Entfällt		
3.6	Maschinenaufstellungsplan		3.25
3.7	Fließbilder und Verfahrensschemata		3.25-3.28
4.	Gehandhabte Stoffe		4.1-4.4
5.	Luftreinhaltung		5.1-5.3
5.2	Gutachten LGA vom 05.07.2016		12 S. m. Anl.
6.	Lärm- und Erschütterungsschutz		6.1
7.	Anlagensicherheit		7.1-7.6
8.	Abfälle (Einschließlich anlagenspezifische Abwässer)	W	8.1-8.8
9.	Angaben zur Energieeffizienz/Wärmenutzung		9.1-9.3
10.	Ausgangszustand des Anlagengrundstücks		10.4
11.	Entfällt		
12.	Arbeitsschutz und Betriebssicherheit		12.2-12.8
13.	Gewässerschutz	W	13.1-13.3
14.	Entfällt		
15.	Entfällt		

16.	Entfällt		
17.	Anhang		17.1
17.1	Anhang zum Kapitel 4		17.1
17.1.1	Sicherheitsdatenblätter zu Brillengläser 1.6/1.67		17.2-17.99
17.1.2	Sicherheitsdatenblätter zu Brillengläser PCM		17.100-17.153
17.1.3	Sicherheitsdatenblätter zu Brillengläser 1.5		17.154-17.212
17.2	Anhang zum Kapitel 5		17.213-17.245
17.3	Anhang zum Kapitel 12		17.246-17.258
17.4	Anhang zum Kapitel 13		17.259
17.4.1	Abwasser-Anfallstellenliste des Werkes Regen		17.259-17.278
17.4.2	Bescheid Entnahme Grundwasser (Grundwasserreinigung)		17.279-17.286
17.4.3	Funktionsweise Abwasseranlage		17.287-17.288
17.4.4	Jahresbericht 2014 der Abwasserbehandlungsanlage		17.289-17.292
17.4.5	Bescheid „Indirekteinleitung“		17.293-17.307
17.4.6	Unterlagen Dichtigkeit Bodenwannen im Tageslager, Mischraum und Kleinteilereinigungsraum		17.308-17.313
17.4.7	Bodenversiegelung der Räume mit KF-Versorgungsanlagen		17.314-17.328
18.	Anhang für großformatige Pläne		18.1
18.1	Plan „Grundriss + Absaugstellen + Materialfluss 3. Obergeschoss“ Z. Nr.: 5602-018-143 Maßstab 1:100 (= Maschinenaufstellungsplan)		18.1
18.2	Plan „Grundriss + Lärmkataster 3. Obergeschoss“ Z. Nr.: 5602-048-129 Maßstab 1:100		18.3
18.3	Plan „Grundriss + Lärmkataster Dachgeschoss mit Be- und Entlüftungsanlagen		18.5
18.4	Plan „Lageplan“ Z. Nr.: 5602-000-816 Maßstab 1:500		18.7
18.5	Plan „Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000“	W	18.9
18.6	Plan „Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:5000		18.11
18.7	Plan „Auszug aus dem Liegenschaftskataster“ Maßstab 1:2000		18.13
18.8	Verfahrensfließbild Abwasserbehandlung	W	18.15
18.9	Maschinenaufstellung Abwasserbehandlung	W	18.17
18.10	Entwässerungsplan des Rodenstock-Werkes Regen	W	18.19
18.11	Stahltränenblechwannen für Mischraum, Tageslager und Teilereinigung		18.21
18.12	Flucht- und Rettungswegeplan		18.23
18.13	Feuerwehrplan - Gesamtübersicht Rodenstock Werk Regen		18.25
18.14	Feuerwehrplan – Übersicht über Kunststoffgläserfertigung		18.27

2. Nachgereichte Unterlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe in der Kunststoffgläserfertigung vom 24.08.2016

a)	Allgemeines	}	1-132
b)	Lagerung wassergefährdender Stoffe im Tageslager		
c)	Lagerung wassergefährdender Stoffe im Mischraum		
d)	Lagerung wassergefährdender Stoffe im Teilereinigungsraum		
e)	Lagerung wassergefährdender Stoffe im Produktionsraum		
f)	Versorgungsraum Kunststoffgläserfertigung: Auffangbe-		

hältnis für gebrauchte alkalische Reinigungsmedien

3. Nachgereichte Unterlagen zur Abwasserbehandlungsanlage vom 18.01.2017

- | | | | |
|----|---|---|----------|
| 1. | Vorlage des Nachweises, dass das Abwasser keine Halogenkohlenwasserstoffe enthält, die aus Hilf- und Zusatzstoffen wie Kühlschmierstoffe stammen. Der Nachweis, dass Halogenkohlenwasserstoffe im Abwasser nicht enthalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass von den Herstellern Angaben vorliegen, nach denen die verwendeten Einsatz- und Hilfsstoffe keine Halogenkohlenwasserstoffe enthalten: | W | S.1-2 |
| 2. | Darlegung der Stoffe des Anhang 41 Teil D (1) Nr. 1 und Nr. 2, die eingeleitet werden. Es werden nur die Stoffe festgelegt, die auch im Abwasser enthalten sein können. Nennung der Abwassermengen in m ³ pro Stunde und pro Tag. | W | S. 3-5 |
| 3. | Erläuterung zu Maßnahmen im Betrieb zur Minderung des Wasserverbrauchs (Anhang 41 B (1) Nr. 2 und Nr. 3) | W | S. 6-8 |
| 4. | Zugehöriger Anhang mit Sicherheitsdatenblätter | W | S. 9-67 |
| 5. | Abwasseranlage Protokoll Berichtsjahr 2016 | W | S. 68-71 |

III. Nebenbestimmungen:

1. Anlagendaten

Die Genehmigung der Anlage (genehmigungsbedürftiger Bereich Produkte MR 8 und MR 10), ist an nachstehende **Anlagendaten** gebunden

Bezeichnung Gießharz	Komponente	Lagermenge - Tageslager / Gebinde
MR 8	A	120 kg in 20 kg Gebinden
1.6er Gießharz	B1	60 kg in 20 kg Gebinden
	B2	60 kg in 20 kg Gebinden
	Inner Releaser	18 kg in 18 kg Gebinden
	UV-Absorber	10 kg
	Katalysator	0,5 kg in 0,1 kg oder 0,5 kg Gebinden
	Additiv/BO 6118	1 kg
	Additiv/BO 6118 blau	1 kg
	Keyplast Violet IRS	100 g

Bezeichnung Gießharz	Komponente	Lagermenge - Tageslager / Gebinde
MR10	A	80 kg in 20 kg Gebinden
1.67er Gießharz	B	80 kg in 20 kg Gebinden
	Inner Releaser	18 kg in 18 kg Gebinden
	UV-Absorber	5 kg
	Katalysator	0,5 kg in 0,1 kg oder 0,5 kg Gebinden
	Additiv/BO 6118	1 kg
	Additiv/BO 6118 blau	1 kg
	Keyplast Violet IRS	100 g
PCM	Masterbatch	100 kg in 5 kg Gebinden
	TR-382	225 kg in 225 kg Gebinden
	TR-CM8	225 kg in 225 kg Gebinden
	TR-Compound	225 kg
	Laromer LR9000	5 kg
	TBPND	25 kg in 25 kg Gebinden
	Acrylsäure	1 l in 0,5 l oder 1 l Gebinde
	UV-Absorber	2 kg
1.5er Gießharz	RAV7 AT	225 kg in 225 kg Gebinden
	RAV7 NG	225 kg in 225 kg Gebinden
	RAV 710	225 kg in 225 kg Gebinden
	CR39 PT	225 kg in 225 kg Gebinden
	Trigonox ADC NS30	20 kg in 20 kg Gebinden
	Acrylsäure	1 l in 0,5 l oder 1 l Gebinde
	UV-Absorber	1 kg

Abluftanlage:

Gesamtabluftmenge: 60.000 m³/h

Abluft- und Zuluftventilatoren befinden sich ca. 6,5 m über dem Flachdach des Gebäudes; 25 m über Erdgleiche.

- 1.1 Über die Art und Menge der in der Anlage hergestellten sowie handgehabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

2.1 Allgemeine Anforderungen an die Anlage

- 2.1.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft 2002) vom 24.07.2002 sind einzuhalten.

- 2.1.2 Die Anlage zur Herstellung von hochbrechenden Kunststoffgläsern ist als geschlossenes System zu betreiben, soweit nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen sind.
- 2.1.3 Die im Bereich der Mischeranlage mit Einfüllstation und Misch Tisch, der Gießanlage und der Reinigungsstation anfallende Abluft ist über eine Absauganlage gezielt abzusaugen und mit den im Fertigungs- und Lagerbereich noch vorhandenen Absaugstellen über die auf dem Dach des Gebäudes installierte Be- und Entlüftungsanlage zu entlüften.
- 2.1.4 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber, sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebungen sind zu dokumentieren. Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen des Landratsamtes vorzulegen.

2.2 Ableitung der Abgase

- 2.2.1 Die an den genannten Emissionsquellen abgeleiteten Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Eine Überdachung der Kamine ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren angebracht werden.

2.3 Emissionsbegrenzungen

- 2.3.1 Im Abgas dürfen folgende Werte, bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273 K) und nach Abzug des Wasserdampfanteils, für die jeweiligen Teilströme nicht überschritten werden:

Parameter	Grenzwert	ab eine Massenstrom von
Isocyanate Ziffer 5.2.5 TA-Luft Klasse I	20 mg/m ³	0,10 kg/h
Schwefeloxide Ziffer 5.2.4 Klasse IV	350 mg/m ³	1,80 kg/h
Organische Stoffe - Ges.-C Ziffer 5.2.5 TA-Luft	50 mg/m ³	0,50 kg/h

- 2.3.2 Verminderung dampf- und gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen von flüssigen organischen Stoffen.

2.4 Wiederkehrende Messung

- 2.4.1 Spätestens im 1. Quartal 2021 ist wieder und in Folge alle 5 Jahre durch Messung einer Messstelle nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz nachzuweisen, dass die in Ziffer 2.3.1 genannten Emissionsgrenzwerte im Abgas nicht überschritten werden.

- 2.4.2 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA-Luft zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.

- Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messplätze und Probenahmestellen festzulegen. Die Messplätze sollen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Die Vorgaben der DIN EN 15259 sind zu beachten.
 - Die Termine der Messungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
 - Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit einer maximalen Emissionssituation vorzunehmen.
 - Es ist zu veranlassen, dass die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz erfolgt.
 - Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes die erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 2.4.3 Die Emissionsgrenzwerte für die wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Ziffer 2.3.1 festgelegten Massenkonzentrationen/Massenstrom nicht überschreitet.
- 2.4.4 Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind unverzüglich, spätestens 4 Wochen nach deren Erhalt der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3. Lärmschutz

- 3.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. 1998 Nr. 26) sind zu beachten.
- 3.2 Die Beurteilungspegel der von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände einschließlich der vom Fahrverkehr und Ladebetrieb ausgehenden Geräusche dürfen die in der TA-Lärm Ziffer 6.1 Buchstabe c festgesetzten Immissionsrichtwerte

im Mischgebiet, ca. 60 m südlich der Anlage, *auf dem Anwesen Grundstück Fl. Nr. 1522/3 der Gemarkung Regen (Wohnhaus)* von

tagsüber	60 dB(A) (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und
nachts	45 dB(A) (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr).

nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

4. Abfallwirtschaft

- 4.1 Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind durch Einsatz reststoffarmer Prozesstechniken bzw. Prozessoptimierung soweit wie möglich zu vermeiden.
- 4.2 Nicht vermeidbare Abfälle sind soweit wie möglich einer Verwertung zuzuführen; dabei sind die entsprechenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- 4.3 Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- 4.4 Gefährliche Abfälle i. S. v. § 3 Abs. 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I S. 212) sind gem. §§ 28 Abs. 1 und 48 KrWG zu entsorgen. Es gelten Register- und Nachweispflichten gem. §§ 49 und 50 KrWG.

5. Lagerrecht

- 5.1 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere der Anlagenverordnung (VAWS) und ihren Anhängen maßgebend.
- 5.2 Der Betreiber hat das amtlich bekanntgemachte Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ an einer gut sichtbaren Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen und das Bedienungspersonal über dessen Inhalt zu unterrichten.

6. Arbeitsschutz

- 6.1 In Arbeits- und Verkehrsbereichen mit erhöhter Rutschgefahr muss der Bodenbelag mindestens der Bewertungsgruppe R 10 entsprechen, soweit nicht im speziellen Fall eine höhere Bewertungsgruppe (R 11 bis R 13) oder zusätzlich noch ein Verdrängungsraum (V 4 bis V 10) gefordert ist. Einzelheiten sowie eine Aufstellung über die für die jeweiligen Arbeitsbereiche geforderten Bewertungsgruppen sind der DUGV Regel 108-003 „Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ zu entnehmen.
- 6.2 Die Fußböden der Räume, in denen gefährliche Flüssigkeiten, wie z. B. Säuren, Laugen und Öle in größeren Mengen aufbewahrt, gelagert, verarbeitet, ab- oder umgefüllt werden, müssen flüssigkeitsdicht und gegen diese Stoffe widerstandsfähig ausgeführt sein.
- 6.3 Die als Sichtverbindung vorzusehenden Fenster, Türen oder Wandflächen müssen aus durchsichtigem Glas oder einem anderen in gleicher Weise durchsichtigen Werkstoff bestehen.
- 6.4 Die Zahl bzw. Anordnung der Ausgänge aus den einzelnen Bereichen ist so festzulegen, dass die Entfernung von jeder Stelle des Raumes zum nächstgelegenen Ausgang in der Luftlinie gemessen höchstens 20 m in giftstoffgefährdeten Bereichen, höchstens 25 m in brandgefährdeten Bereichen und höchstens 35 m in allen übrigen Bereichen oder bei Sprinklerung beträgt.

- 6.5 Die Verkehrswege müssen so bemessen sein, dass sie sicher begangen und befahren werden können. Bei der Festlegung der Mindestmaße ist die Arbeitsstätten-Richtlinie ASR A1.8 „Verkehrswege“ zu beachten.
- 6.6 In den Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der darin ausgeübten Tätigkeiten die Luft ausreichend erneuert werden können. Bei der Ausführung freier Lüftung oder lüftungstechnischer Anlagen ist die Arbeitsstätten-Richtlinie ASR A3.6 „Lüftung“ einzuhalten.
- 6.7 Für das Tageslager, den Mischraum und das Labor ist eine lüftungstechnische Anlage zu errichten, die den Forderungen der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR A3.6 „Lüftung“ zu entsprechen hat.
- 6.8 Der Außenluftstrom muss mindestens betragen:
- bei überwiegend sitzender Tätigkeit 20 - 40 m³/h Person,
 - bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit 40 - 60 m³/h Person,
 - bei schwerer körperlicher Arbeit über 65 m³/h Person.

Zum jeweiligen unteren Wert für den Außenluftstrom sind für zusätzliche Belastungen der Raumluft zusätzliche Außenluftmengen vorzusehen (z. B. bei Tabakrauch 10 m³/h Person, bei intensiver Geruchsverschlechterung 20 m³/h Person).

Die Außenluftströme können bei Außentemperaturen über 26°C bis 32 °C und unter 0°C bis - 12°C um höchstens 50 % linear vermindert werden.

- 6.9 Der Außenluftstrom ist so auszulegen, dass in den Arbeitsräumen die MAK- bzw. TRK-Werte mit Sicherheit nicht überschritten werden. Bei Stoffgemischen ist auf die Komponenten mit dem niedrigsten MAK- bzw. TRK-Wert abzustellen. Dieser Außenluftstrom darf nicht verringert werden. Der Außenluftstrom ist ferner so auszulegen, dass in den Arbeitsräumen das Auftreten von Gasen und Dämpfen, Nebeln oder Stäuben in unzuträglicher Menge oder Konzentration verhindert wird. Es gelten die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) i. S. d. Gefahrstoffverordnung.
- 6.10 Die lüftungstechnische Anlage ist so auszulegen, dass an den Arbeitsplätzen keine unzumutbare Zugluft auftritt. Die in DIN 1946 Teil 2 „Raumlufttechnik; Gesundheitstechnische Anforderungen“ genannten Grenzwerte für die höchstzulässige Luftgeschwindigkeit sind zu beachten. Bis zu einer Temperatur von 20 °C tritt bei einer Luftgeschwindigkeit unter 0,2 m/sec üblicherweise keine Zugluft auf.
- 6.11 Die Beleuchtungseinrichtungen sind nach der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR A3.4 „Beleuchtung“ auszulegen.
Die gesundheitsschädlichen Gase und Dämpfe müssen an den Entstehungsstellen so abgesaugt werden, dass deren Konzentration am Arbeitsplatz so gering wie möglich ist. Die maximale Arbeitsplatzkonzentrationen (MAK-Werte) dürfen nicht überschritten werden. Es gelten die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) i. S. d. Gefahrstoffverordnung.
- 6.12 In den Arbeitsräumen ist der Schallpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist.

- 6.13 Folgende Lärminderungsmaßnahmen sind in Betracht zu ziehen:
- Lärminderung an der Schallquelle durch konstruktive Gestaltung,
 - Lärminderung auf den Übertragungswegen, z. B. durch Kapselung und Körperschallisolierung der Schallquellen, Abschirmwände und schallschluckende Raumauskleidungen, Schalldämpfer
 - Lärminderung am Empfangsort durch schalldämmende Leitstände, Kabinen, Boxen, Nischen usw.
- 6.14 Die Elektroinstallation muss nach den DIN VDE-Bestimmungen durch eine Elektrofachkraft ausgeführt werden. Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist vor Inbetriebnahme der Anlage durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.
- 6.15 Für jeden Arbeitnehmer muss an seinem Arbeitsplatz eine freie Bewegungsfläche von mindestens 1,50 m² zur Verfügung stehen, die mindestens 1,00 m breit sein soll.
- 6.16 Je nach Brandgefährlichkeit der Betriebseinrichtungen und Arbeitsstoffe müssen die zum Löschen möglicher Entstehungsbrände erforderlichen Einrichtungen vorgesehen werden. Für die Ausrüstung mit Handfeuerlöschern ist die Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ zugrunde zu legen.
- 6.17 Der Pausenraum ist so zu bemessen, dass für jeden Arbeitnehmer, der den Raum benutzen soll, eine Grundfläche von mindestens 1,00 m² vorhanden ist.
- 6.18 Das Tageslager darf die jeweiligen Mengen laut den vorgelegten Unterlagen „Tageslager Fertigungsbereiche 1.5 und 1.6“ nicht überschreiten.
- 6.19 Für die Lagerung der akut toxischen Stoffe sind die Bestimmungen der TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ einzuhalten.
- 6.20 Im Tageslager und Mischraum sind Detektionsgeräte vorzusehen, die das Auftreten giftiger Dämpfe optisch und/oder akustisch anzeigen.
- 6.21 Für die Lagerung und Aufbewahrung organischer Peroxide der Gruppen III und IV sind die Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften UVV VBG 58 „organische Peroxide“ einzuhalten.
- 6.22 Die bauliche Ausführung und Ausstattung des Labors muss der DGUV Information 213-850 „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“ genügen.
- 6.23 Im Bereich Instandhaltung dürfen keine ständigen Arbeitsplätze wegen fehlender Sichtverbindung nach außen eingerichtet werden.
- 6.24 Für die Neubelegung des Gebäudes ist ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen. Ebenso ist ein Flucht- und Rettungswegeplan auszuarbeiten.

7. Arbeitsschutz Abwasserbehandlungsanlage

- 7.1 Für die Abwasserbehandlung inkl. Pressschlamm und Wasserentsorgung ist in Bezug auf alle vorhandenen, eingesetzten sowie entstehenden Stoffe und Zubereitungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Möglichkeit zur Bildung und Ansammlung gefährlicher Gase, z.B. Schwefelwasserstoff, zu analysieren. Dies gilt auch für mögliche Bedienfehler oder Fehlhandlungen (z.B. Dosierfehler v. Behandlungskemikalien). Die Möglichkeit biologischer Aktivität (Faulgasbildung/Gärprozesse) ist zu betrachten und zu bewerten.
- 7.2 Auf Basis der Gefährdungsbeurteilung sind erforderliche Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen und umzusetzen. Dazu gehören auch geeignete und angemessene Maßnahmen zur Sicherung gegen Bedienfehler oder Fehlhandlungen.
- 7.3 Bei der Lagerung von gefährlichen Stoffen sind die Anforderungen nach dem Stand der Technik, hier insb. der technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 509 und 510 zu beachten. Auf die Zusammenlagerungsverbote wird hingewiesen.
- 7.4 Beim Umgang mit ätzenden Stoffen, hier insb. Säuren und Laugen, müssen eine ausreichende Zahl an trinkwassergespeisten Augen- und Körpernotduscheinrichtungen nach dem Stand der Technik vorhanden sein. Die Entfernung zu möglichen Kontaminations- bzw. Freisetzungstellen soll nicht mehr als 10 m betragen.
- 7.5 Sind Störungen an Absaugeinrichtungen nicht ohne weiteres erkennbar, so müssen die betroffenen Arbeitnehmer durch eine selbsttätig wirkende Warneinrichtung auf die Störung hingewiesen werden.
- 7.6 Die Flucht- und Rettungsweglängen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auf Übereinstimmung mit den Anforderungen nach dem Stand der Technik gemäß ASR A2.3 zu prüfen. Insb. ist darauf zu achten, dass in giftstoffgefährdeten Räumen (z.B. bei Schwefelwasserstoffbildung) die maximale Fluchtweglänge 20 m beträgt.

8. Abwehrender Brandschutz

8.1 Löschwasserversorgung / Löschmittelversorgung / Entrauchung:

Gemäß den Vorgaben der IndBauRL ist für den Objektabschnitt eine Löschwassermenge von mindestens 192 m³, für die Dauer von 2 Stunden im Umkreis von 300 m erforderlich. Dies ist gemäß den Angaben im Brandschutznachweis gewährleistet. Die Zugänglichkeit der Löschwasserentnahmestellen ist zu jeder Zeit sicherzustellen und darf nicht durch betriebliche Abläufe eingeschränkt oder behindert sein.

Die Bevorratung von Sonderlöschmitteln nach 5.12.1 IndBauRL ist durch den Bauherrn mit dem Kreisbrandrat gesondert abzustimmen.

Die Entrauchung der Gebäude muss in allen Bereichen so ausgelegt sein, dass eine rauchfreie Schicht gemäß IndBauRL für eine wirksame Brandbekämpfung sichergestellt ist

8.2 Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr:

Von Seiten der Brandschutzdienststelle werden Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen auf Basis der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (Stand 2007) bewertet. Hierzu wird folgendes als notwendig erachtet:

Die Zufahrten für die Feuerwehr sowie die zugehörigen Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (Stand 2007) auszuführen.

Alle Zufahrtstore müssen mit den Schlüsseln aus dem Feuerwehr-Schlüsseldepot offenbar sein.

Ein Anleitern an die im Brandschutznachweis angeführten Fenster zum Herstellen eines zweiten Rettungsweges mit entsprechenden Leitern der Feuerwehr muss jederzeit möglich sein. Die notwendigen Aufstellflächen müssen vorhanden und jederzeit frei zugänglich sein.

8.3 Brandbekämpfung, Rettung von Menschen und Tieren:

Gemäß Art. 12 BayBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Außentüren im Verlauf von Rettungswegen müssen von innen ohne Hilfsmittel zu öffnen sein und von außen mittels Generalhauptschlüssel aus dem Feuerwehr-Schlüsseldepot der Brandmeldeanlage offenbar sein, um Rettungs- und wirksame Löschmaßnahmen der Feuerwehr zu ermöglichen.

Eine sichere Personenrettung über den 2. Rettungsweg muss in allen Bereichen möglich sein.

Die Auslöseeinrichtungen und Öffnungen für den Rauchabzug sind so anzuordnen, dass diese jederzeit von der Feuerwehr ohne Hilfsmittel geöffnet werden können und die Auslöseeinrichtungen problemlos von der Feuerwehr im Brandfall erreicht werden können. Nachströmöffnungen, die manuell zu öffnen sind, müssen für die Feuerwehr jederzeit erreichbar sein und ohne Hilfsmittel geöffnet werden können.

Soweit erforderlich, sind seitens der Betreiberfirma evtl. notwendige Sonderlöschmittel (Schaummittel, CO₂, Pulver) in Absprache mit dem Kreisbrandrat und der Stadt Regen in ausreichendem Umfang vorzuhalten.

8.4 Brandmeldeanlage:

Hinsichtlich der notwendigen Brandmeldeanlage sind die Vorgaben der für den Landkreis Regen gültigen Technischen Ausschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (kurz: TAB ILS Straubing) einzuhalten. Die notwendige Brandmeldeanlage muss entsprechend der gültigen Ausnahmevereinbarung in der 24-stündig mit Personal besetzten Pforte auflaufen. Das Personal der Pforte muss die sofortige Notrufweiterleitung sicherstellen. Wird die Pforte nicht mehr rund um die Uhr besetzt, ist die notwendige Brandmeldeanlage unverzüglich auf die Integrierte Leitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ILS Straubing) direkt aufzuschalten.

Der vorhandene Standort für die Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr ist mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, dass die Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr so angeordnet werden, dass diese für die Feuerwehr jederzeit zugänglich und leicht erreichbar sind und im Brandfall die Nutzung durch die Feuerwehr nicht durch Rauch oder Brandeinwirkung eingeschränkt wird.

Vorhandene automatische Löschanlagen müssen auf die automatische Brandmeldeanlage aufgeschaltet sein.

Bei Änderungen an den Löschanlagen oder der Brandmeldeanlage sind die zugehörigen Laufkarten unverzüglich anzupassen und der Brandschutzdienststelle zur Gegenprüfung vorzulegen.

Auf Grund der Objektgröße und der flächenmäßigen Ausdehnung des Werkes sind drei Generalhauptschlüssel (GHS) für das Werk gesichert in einem Feuerwehr-Schlüsseldepot FSD 3 für die Feuerwehr vorzuhalten.

8.5 Kommunikation:

Für das Objekt muss die Funkkommunikation für den Einsatzstellenfunk der Feuerwehr gewährleistet sein um die Vorgaben von Art. 12 BayBO sicherzustellen.
Die Notwendigkeit einer Gebädefunkanlage ist mit dem Kreisbrandrat festzulegen.
Das Bedienfeld für die Gebädefunkanlage ist als Teil der Feuerwehr-Peripherie im Feuerwehr-Einsatzcenter (FAT, FBF) anzuordnen.

8.6 Feuerwehreinsatzplan:

Für das Objekt ist gemäß Brandschutznachweis ein Feuerwehreinsatzplan erforderlich.
Dazu ist der vorhandene Feuerwehreinsatzplan durch den Bauherrn, in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Kommandanten zu überarbeiten und zu ergänzen und der Brandschutzdienststelle zur Freigabe vorzulegen.

Lagerbereiche mit Gefahrstoffen sind im Feuerwehrplan rot zu hinterlegen und mit römischen Ziffern durchzunummerieren.

Im Feuerwehrplan sind auch Informationen zu den Ex-Zonen, ein Übersichtsplan für die Entwässerung und die Löschwasserrückhaltung sowie eine Liste mit Kontaktangaben aller verantwortlichen Personen für den Betrieb beizufügen. Ebenso ist durch den Betrieb eine aktuelle Lagerliste mit Verweis auf den Lagerort (siehe oben) für Gefahrstoffe am Feuerwehr-Einsatzcenter vorzuhalten.

Der Feuerwehreinsatzplan ist wie folgt auszuführen

- 2-fache Druckausfertigung im Format DIN A3 in DIN A3-Einsteckfolien gefaltet auf DIN A4
- 1 fache Druckausfertigung im Format DIN A3 laminiert
- 1-fache Ausfertigung als pdf-Dateien auf CD-rom

Der Feuerwehrplan ist an die Werkfeuerwehr Rodenstock und die Feuerwehr Regen gegen schriftlichen Nachweis zu übergeben

8.7 Brandschutzordnung:

Eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 mit den Teilen A, B und C für das Objekt ist notwendig.

Der Teil A der Brandschutzordnung ist an gut sichtbaren Stellen (z.B. Infotafel) auszuhängen.

B

Wasserrecht, Genehmigung nach § 58 WHG

Abwasserbehandlungsanlage

1. Beschreibung der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlage besteht aus folgenden Anlagenteilen:

2 Pufferbehälter (B2, B3)	je 4,5 m ³
2 Pufferbehälter (1,2)	je 9 m ³
1 Chargenbehandlungsbehälter mit Rührwerk und pH-Messung mit Dosiermöglichkeiten von	10 m ³
1 Dosierstation mit Flockungshilfsmittel	
1 Dosierung für FeCl ₃	
1 Dosierung für H ₂ SO ₄	
1 Dosierung für Ca(OH) ₂	
1 Klarwasserbehälter	9 m ³
1 Kiesfilter	
1 Schlussonenaustauscher mit Zugabe aus * zur Regenerierung	2 m ³ /h
1 Dosierung für H ₂ O ₂ zur Geruchsreduzierung	
1 Schlussneutralisation mit Rührer und pH-Messung mit Dosiermöglichkeiten von	0,5 m ³
*1 Dosier- und Regenerierbehälter für HNO ₃	
*1 Dosier- und Regenerierbehälter für NaOH	
1 Membrankammerfilterpresse	
1 Filtratbehälter	
1 pH-Endkontrolle mit pH-Messung	0,5 m ³

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Dauer der Genehmigung

Die Genehmigung endet mit Ablauf des 31.05.2037

2.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

2.2.1 Anforderungen für die Überwachungsstelle pH-Endkontrolle

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	2	m ³ /h
Abwasservolumenstrom	9,9	m ³ /d

Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Blei (Pb)	Qualifizierte Stichprobe	0,3	mg/l
Arsen (As)	Qualifizierte Stichprobe	0,3	mg/l
Antimon (Sb)	Qualifizierte Stichprobe	0,3	mg/l
Barium (Ba)	Qualifizierte Stichprobe	3,0	mg/l
Kupfer (Cu)	Qualifizierte Stichprobe	0,3	mg/l
Nickel (Ni)	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l
Chrom, gesamt (Cr _{ges}) *	Qualifizierte Stichprobe	0,3	mg/l
Cadmium (Cd)	Qualifizierte Stichprobe	0,05	mg/l

* Wenn chromhaltige Materialien nicht verwendet werden und im Rohabwasser keine signifikanten Konzentrationen für Chrom gesamt (Cr_{ges}) enthalten sind, kann im Rahmen der Eigenüberwachung auf die Messung verzichtet werden.

2.2.2 Verbot von Halogenkohlenwasserstoffen im Abwasser

Das Abwasser darf keine Halogenkohlenwasserstoffe enthalten, die aus Hilfs- und Zusatzstoffen wie Kühlschmierstoffen stammen. Der Nachweis, dass Halogenkohlenwasserstoffe im Abwasser nicht enthalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass von den Herstellern Angaben vorliegen, nach denen die verwendeten Einsatz- oder Hilfsstoffe keine Halogenkohlenwasserstoffe enthalten.

2.2.3 Wassersparende Maßnahmen

- Kühlwasser und Spülwasser sind nach Wiederaufbereitung wiederzuverwenden, wenn technisch und qualitativ möglich.
- Wasser ist in weitgehend geschlossenen Kreisläufen zu führen.

2.3 Probenahme und Probenvorbehandlung

Für die Probenahme, für die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Verfahren anzuwenden.

Für die Probenvorbehandlung sind außerdem die Vorschriften der unter Ziffer 2.4 genannten Analysen- und Messverfahren zu befolgen.

Die Probenahmeart richtet sich nach den Festlegungen unter Ziffer 2.2. Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden.

2.4 Analysen- und Messverfahren

Den Werten in Ziffer 2.2 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

2.5 Einhaltung der Anforderungen

Es gelten die Erhaltungsregelungen gemäß § 6 AbwV.

2.6 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Teil B des Anhangs 41 der AbwV sind einzuhalten.

2.7 Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

2.7.1 Abwasserbehandlungsanlagen

Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können. Die Aufstellungsbereiche von Abwasserbehandlungsanlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.

2.7.2 Lager- und Dosierbehälter

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

2.7.3 Abwasserkanäle und -leitungen

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Ziffer 2.8.4 durchgeführt werden können.

2.7.4 Kennzeichnung der Überwachungsstellen

An den unter Ziffer 2.2 aufgeführten Überwachungsstellen ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

2.7.5 Abwassersammlung und -behandlung

Das gesamte behandlungsbedürftige Abwasser aus der Verarbeitung von mineralischen Gläsern und der Herstellung und Verarbeitung von Kunststoff-Brillengläsern ist der Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen und dort zu behandeln oder extern zu entsorgen. Die Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu betreiben, dass der system- und bemessungsbedingte optimale Wirkungsgrad eingehalten wird.

2.7.6 Innerbetriebliche Maßnahmen

Die im Antrag beschriebenen innerbetrieblichen Maßnahmen sind dauerhaft durchzuführen.

2.7.7 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

2.7.8 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

2.7.9 Einsatzstoffe

Die Unternehmerin hat die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage benötigten Einsatzstoffe stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

2.7.10 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die nach Ziffer 2.7.12 durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln. Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen oder Anlagenstörungen. Die Betriebsvorschrift muss einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.

2.7.11 Betriebsbeauftragter

Die Unternehmerin hat einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten zu bestellen und diesen der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.

2.7.12 Regelmäßige Unterhaltung der Abwasseranlage

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß Ziffer 2.8.1 darzustellen. Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

2.7.13 Schleifschlämme

Das Abwasser darf keine Schleifschlämme aus der Bearbeitung von optischem Glas enthalten.

2.8 Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässernutzung

2.8.1 Überwachungspflicht gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen, soweit mit diesem Bescheid nicht davon abweichende Regelungen getroffen wurden. Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall unter 10 m³/d maßgebend ist.

Parameter	Häufigkeit
Abwasseranfall	täglich
pH-Wert	kontinuierlich
Blei (Pb)	monatlich
Arsen (As)	monatlich
Antimon (Sb)	monatlich
Barium (Ba)	monatlich
Kupfer (Cu)	monatlich
Nickel (Ni)	monatlich
Chrom, gesamt (Cr _{ges})	monatlich
Cadmium (Cd)	monatlich

2.8.2 Fotometrisches Verfahren

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

2.8.3 Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

2.8.4 Dichtheitsüberwachung

Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grund-

sätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Bei nicht einsehbaren Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Abwasserableitung vor der Behandlung	Abwasserableitung nach der Behandlung oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

Bei unterirdischen Abwasserbecken sind folgende Prüfungen durchzuführen: \

	Becken für behandlungsbedürftiges Abwasser	Becken für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser; Becken für die Abwasserbehandlung
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre

2.9 Anzeige- und Informationspflichten

2.9.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Für Änderungen, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, ist rechtzeitig vorab ein Antrag zu stellen.

2.9.2 Stilllegung

Die endgültige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

C.

Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Fa. Rodenstock GmbH als Antragstellerin zu tragen. Für diesen Bescheid werden Kosten i. H. v. **5.958,36 €** festgesetzt.

G r ü n d e:

I.

1. Sachverhalt

Die Fa. Rodenstock betreibt in Regen auf ihren Betriebsgrundstücken eine Kunststoffgläserfertigung. Der Anlagenstandort umfasst mehrere Gebäudekomplexe von denen derzeit die Gebäude mit den Haus-Nrn. 13, 15, 16, 18, 19, 21 und 22 genutzt werden.

Die Fertigung von Kunststoffgläsern fällt in den Bereich der Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von Kunststoffen und unterliegt gem. Ziffer 4. 1.8 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Ferner unterliegt die Anlage der Richtlinie 2010/75/EU vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung). Die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlageteile befinden sich im 3. OG des Gebäudes Hs.-Nr.18.

Zusätzlich zur Kunststoffgläserherstellung werden auf dem Gelände noch mineralische Gläser über Schleifprozesse behandelt. Die zugehörige zentrale Abwasserbehandlungsanlage befindet sich auf dem Betriebsgelände der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage und wurde daher als Nebenanlage in die Unterlagen aufgenommen. Die Abwasserbehandlungsanlage befindet sich im Kellergeschoss des Gebäudes Hs.-Nr. 15.

Die Kunststoffglasfertigung wurde erstmals mit Bescheid vom 12.12.1989 in Form einer Pilotanlage zur Entwicklung und Erprobung für einen max. Zeitraum von 2 Jahren immissionsschutzrechtlich genehmigt. Nach Abschluss der Erprobungsphase wurde mit Bescheid vom 19.08.1991 die Anlage zur industriellen Fertigung von Kunststoffgläsern gem. § 4 BImSchG erstmals genehmigt. Im weiteren Verlauf wurden die wesentlichen Änderungen an der Anlage mit den Änderungsbescheiden vom 31.10.2000 sowie 30.06.2003 genehmigt.

Die nicht wesentlichen Änderungen an der Anlage wurden gem. § 15 Abs. 1 BImSchG mit den Schreiben vom 27.11.2003, 18.05.2005, 09.11.2005, 28.07.2007, 18.10.2010, 04.05.2010 und 04.03.2015 der Genehmigungsbehörde angezeigt. Mit Anzeige vom 04.03.2015 wurde u.a. auch die betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage als Nebeneinrichtung einer Anlage nach der Industrie – Emissionsrichtlinie (IE-Anlage) erfasst.

Die vorgenannten Änderungsanzeigen über einen Zeitraum von mehr als 12 Jahren erfüllten für sich gesehen nicht die Voraussetzungen, die für ein Verfahren zur wesentlichen Änderung

nach § 16 Abs. 1 BImSchG notwendig sind. Jedoch ergeben sich über den genannten Zeitraum mittlerweile signifikante Änderungen an der Anlage, den örtlichen Gegebenheiten und den eingesetzten Stoffen.

In Absprache mit der Fa. Rodenstock GmbH wurde nunmehr aufgrund der Erneuerung der Abwasserbehandlungsanlage die wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlichen Anlage nach § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt. Gleichzeitig wurde im Rahmen dieses Antrages die gesamte immissionsschutzrechtliche Anlage (Kunststoffglasfertigung, Stofflagerung, Abwasserbehandlung, Luftreinhaltung usw.) inklusive aller Änderungsanzeigen sowohl verfahrenstechnisch als auch planerisch inklusive aller erforderlichen Nachweise aktuell dargestellt.

2. Verfahrensbeschreibung

2.1 - zur Herstellung von Kunststoffbrillengläsern aus hochbrechendem Material (1.6, 1.67)

- Anlieferung der Einsatzstoffe gemäß der Auftragsmenge und der Gefahrguteinstufung entsprechenden Transportmittel. Die Lagerung erfolgt gemäß Sicherheitsdatenblatt im Gefahrstofflager (Haus 22). Innerbetrieblicher Transport der benötigten Tagesmengen vom Gefahrstofflager ins Tageslager der Kunststoffglasfertigung (Haus 18 Raum 310). Lagerung der Tagesmengen im KF-Tageslager nach Qualitätsvorgaben und gemäß Sicherheitsdatenblatt.
- Entsprechend der Rezeptur werden die 7 Komponenten (bei 1.67: 6 Komponenten) am Mischplatz in einen Mischkübel eingefüllt. Entstehende Dämpfe werden über die Absaugstelle A4 abgesaugt. Nach dem vollständigen Einfüllen wird der Gießharzansatz am Mischplatz im geschlossenen Mischkübel mit Hilfe eines Magnetrührers im Kübelboden vermischt.
- Erzeugung des Vakuums durch eine Vakuumpumpe. Die dabei entstehende Abluft wird der Abluftanlage (A3) zugeführt. Nach erfolgter Evakuierung wird der Gießharzmischkübel mit Stickstoff beaufschlagt.
- Die 2 Glasgießformen werden je nach Qualitätsanforderung entweder im Säureverfahren oder im Hochdruckverfahren mit Wasser vorgereinigt.
- Nach der Vorreinigung werden die 2 Glasgießformen im Sprühverfahren (System „Geschirrspüler“) gereinigt und dann mit Reinstwasser zur Trocknung vorbereitet.
- Beide gereinigte Glasgießformen werden im Auto-Taper automatisch mit einem Klebeband (Tape) zu einem Gießpaket zusammengebaut.
- Das Klebeband am Gießpaket wird von Hand zum Befüllen einen Spalt weit geöffnet. Das gemischte Gießharz im geschlossenen Mischkübel wird mit einer Schlauchpumpe über einen Filter in die Gießformpakete gegossen. Die Gießpakete werden nach dem vollständigen Befüllen mit dem Klebeband wieder luftdicht verschlossen. Der Gießplatz wird über A9 abgesaugt. Die Reinigung der Anlagenteile erfolgt mit Dimethylsulfoxid (DMSO). Das dabei anfallende DMSO wird als Sonderabfall unter der Abfallschlüssel-Nr. 140 605 entsorgt.
- Die mit Gießharz gefüllten Gießpakete werden im kombinierten Kühl-Heiz-Ofen gemäß einer vorgegebenen Temperaturkurve ausgehärtet.
- Das Klebeband (Tape) wird von Hand vom Gießpaket abgezogen. Die Trennung von Gießformen und Kunststoffglas (Produkt) erfolgt manuell mit einer Entformvorrichtung.

tung.

- Die Produkte werden mechanisch rundiert und facettiert.
- Die Produkte werden in einer Mehrkammer-Ultraschallanlage in alkalisch-wässrigen Medien gereinigt.
- Die Produkte werden im Luftofen gemäß einer vorgegebenen Temperaturkurve getempert.
- Die Produkte werden kontrolliert, verpackt und zum Versand an das Zentrallager fertig gemacht.

2.2 - zur Herstellung von Kunststoffbrillengläsern aus niederbrechenden Materialien (1.5 und PCM)

- Anlieferung der Einsatzstoffe gemäß der Auftragsmenge und der Gefahrguteinstufung entsprechenden Transportmittel. Die Lagerung erfolgt gemäß Sicherheitsdatenblatt im Gefahrstofflager (Haus 22). Innerbetrieblicher Transport der benötigten Tagesmengen vom Gefahrstofflager ins Tageslager der Kunststoffglasfertigung (Haus 18 Raum 310). Lagerung der Tagesmengen im KF-Tageslager nach Qualitätsvorgaben und gemäß Sicherheitsdatenblatt.
- Entsprechend der Rezeptur werden die 3 - 5 Komponenten am Mischplatz in einem Mischkübel eingefüllt. Entstehende Dämpfe werden über die Absaugstelle A4 abgesaugt. Nach dem vollständigen Einfüllen wird der Gießharzansatz am Mischplatz im geschlossenen Mischkübel mit Hilfe eines Magnetrührers im Kübelboden vermischt.
- Die 2 Glasgießformen werden je nach Qualitätsanforderung entweder im Säureverfahren oder im Hochdruckverfahren mit Wasser vorgereinigt. Nach der Vorreinigung werden die 2 Glasgießformen im Sprühverfahren (System „Geschirrspüler“) gereinigt und dann mit Reinstwasser zur Trocknung vorbereitet.
- Beide gereinigte Glasgießformen werden im Auto-Taper automatisch mit einem Klebeband (Tape) zu einem Gießpaket zusammengebaut.
- Das Klebeband am Gießpaket wird von Hand zum Befüllen einen Spalt weit geöffnet. Das gemischte Gießharz im geschlossenen Mischkübel wird mit einer Schlauchpumpe über einen Filter in die Gießformpakete gegossen. Die Gießpakete werden nach dem vollständigen Befüllen mit dem Klebeband wieder luftdicht verschlossen. Der Gießplatz wird über A9 abgesaugt. Mischkübel und Kleinteile werden wässrig gereinigt. Abwasser wird in die Abwasseraufbereitungsanlage geleitet.
- Die mit Gießharz gefüllten Gießpakete werden im Luftofen gemäß einer vorgegebenen Temperaturkurve auspolymerisiert.
- Das Klebeband (Tape) wird von Hand vom Gießpaket abgezogen. Die Trennung von Gießformen und Kunststoffglas (Produkt) erfolgt manuell mit einer Entformvorrichtung.
- Visuelle Prüfung der Farbe der Produkte.
- Die Produkte werden mechanisch rundiert und facettiert.
- Die Produkte werden in einer Mehrkammer-Ultraschallanlage in alkalisch-wässrigen

Medien gereinigt.

- Die Produkte werden im Luftofen gemäß einer vorgegebenen Temperaturkurve getempert.
- Die Produkte werden kontrolliert, verpackt und zum Versand an das Zentrallager fertig gemacht.

3. Stellungnahmen

Im Zuge der Beteiligung zum Genehmigungsverfahren haben sich folgende Fachstellen geäußert:

- Regierung von Niederbayern -Gewerbeaufsichtsamt-
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Immissionsschutzbehörde
- Brandschutzdienststelle Landkreis Regen

Die vorgebrachten Auflagen, Bedingungen und/oder Hinweise der vorgenannten Fachstellen wurden bei der Erstellung des Bescheides berücksichtigt.

Die Stadt Regen hat ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.

4. Luftreinhaltung

Das Vorhaben wurde durch ein Gutachten der LGA Immissionsschutz- und Arbeitsschutz GmbH vom 05.07.2016 im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Nr. BImSchG geprüft. Es wurde festgestellt, dass bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage aus fachtechnischer Sicht die Anlage genehmigungsfähig ist. Für den Gutachter wurden Auflagen zum Bereich Luftreinhaltung nicht für erforderlich gehalten.

Nachdem die Anlage der Richtlinie 2010/75/EU vom 24. November 2010 über Industrieemissionen unterliegt sind im Rahmen der Überwachung nach § 52 Abs. 1 BImSchG Auflagen erforderlich. Die bestehenden Auflagen (Genehmigungsbescheid vom 30.06.2003) sind daher den Gegebenheiten der TA-Luft 2002 anzupassen. Der Messzeitraum kann auf 5 Jahre verlängert werden (siehe Ziffer 5.3.2.1 Abs. 5 TA-Luft).

Bei der Herstellung der Kunststoffgläser werden lösemittelfreie Harzsysteme verwendet. Die Komponenten der Mischungen bestehen aus hochsiedenden Stoffen, die bei Raumtemperatur nur einen äußerst geringen Dampfdruck aufweisen. Bei den A-Komponenten der Harze für die hochbrechenden Gläser handelt es sich um Isocyanat-Verbindungen, die der Klasse I nach TA- Luft 2002 Nummer 5.2.5 zuzuordnen sind und bei denen insbesondere in der Evakuierungsphase Emissionen auftreten können. Die sonstigen Einsatzstoffe sind nicht emissionsrelevant.

In der Säureanlage werden die Glasgießformen in ein heißes Schwefelsäurebad getaucht um evtl. vorhandene Kunststoffreste von den Gießformen zu entfernen. Vor allem beim Abspritzen der Teile nach dem Tauchen können Emissionen an Schwefelsäure-Aerosolen und

Schwefeldioxid auftreten.

Bei der Absaugung des Reinigungsraumes entstehen Emissionen an Dimethylsulfoxid (DMSO) und Aceton, die nach Ziffer 5.2.5 TA-Luft als Gesamtkohlenstoff (Gesamt-C) einzustufen sind.

Nachdem an den emissionsrelevanten Anlagen keine technischen Änderungen vorgenommen wurden, wurden in Zusammenhang mit der Erstellung des Gutachtens auch Emissionsmessungen am 03.03.2016 vorgenommen. Sämtliche an den Anlagen entstehenden Abgase werden über eine gemeinsame Absauganlage erfasst und über Dach abgeleitet. Zur Quantifizierung der einzelnen Teilströme wurde in der Abgasleitung des jeweiligen Anlagenteils vor der Zusammenführung mit anderen Teilströmen gemessen. Aufgrund der sehr geringen Flüchtigkeit der relevanten Stoffe erfolgten die Probenahmen ohne Vorabscheidung von Partikeln um eine Adsorption im Filter zu verhindern.

Folgende Emissionen wurden ermittelt:

Anlagenteil	Messgröße	Konzentration	Massenstrom
Mischraum	Isocyanate	< 0,01 mg/m ³	< 0,05 g/h
Gießen	Isocyanate	< 0,02 mg/m ³	< 0,01 g/h
Poly-Ofen	Isocyanate	< 0,03 mg/m ³	< 0,01 g/h
Säureanlage	Schwefeloxide	0,4 mg/m ³	0,5 g/h
Teilereinigung	DMSO Gesamt-C	< 0,3 mg/m ³ 23 / 29 mg/m ³	< 1 g/h 0,04 / 0,05 kg/h

Bei der Messung bestätigten sich die Annahmen vernachlässigbarer Emissionen an Isocyanaten, Schwefeloxiden und DMSO aufgrund der sehr geringen Dampfdrücke und der weitgehend geschlossenen Handhabung. Bereits bei früheren Messungen wurden ähnliche Messergebnisse erzielt.

Die Emissionen an Aceton variieren mit der eingesetzten Menge, bleiben aber bei den kleinen Teilen sicher und dem Bagatellmassenstrom von 0,5 kg/h. Unzulässige Emissionen sind nach Aussage des Gutachters nicht zu erwarten.

Aufgrund der vernachlässigbaren Massenkonzentrationen und der ermittelten Massenströme wurde die Frist für wiederkehrende Messungen auf 5 Jahre verlängert. Die Verlängerung erfolgte in Absprache mit der Regierung von Niederbayern. Nachdem im März 2016 Emissionsmessungen stattgefunden haben und keine Umbauarbeiten an den emissionsrelevanten Anlagen vorgesehen sind, ist die nächste Messung im 1. Quartal 2021 durchzuführen.

5. Wasserrecht

- 5.1 Für das Abwasser, das antragsgemäß in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, bestehen Anforderungen vor seiner Vermischung und für den Ort des Anfalls im Anhang 41 der Abwasserverordnung (AbwV) in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG. Gemäß § 58 Abs. 1 WHG ist daher eine Genehmigung erforderlich.
- 5.2 Gemäß § 58 Abs. 2 WHG darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die in Ziffer 5.1 genannten Anforderungen sowie die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Anhang 41 der AbwV eingehalten werden. Außerdem darf die Erfüllung der Anforder-

rungen an die Direkteinleitung aus der Abwasseranlage der Stadt Regen nicht gefährdet werden. Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen sind die vorgenannten Bedingungen bei Einhaltung der in Abschnitt B genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen gewährleistet. Daher kann eine Genehmigung gemäß § 58 WHG erteilt werden.

Die Abwasseranlagen sind gemäß § 60 Abs. 1 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Die Abwasseranlagen sind unter Abschnitt B Nr. 1 beschrieben. Die fachliche Prüfung hat keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer wesentlichen Änderung bei den bestehenden Anlagen ergeben. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht bei Berücksichtigung der unter Abschnitt B genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen Einverständnis.

6. Ausgangszustandsbericht

Ein Ausgangszustandsbericht ist notwendig, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Der in den nachgereichten Unterlagen vom 24.08.2016 dargestellte Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entspricht den einschlägigen technischen Regeln.

Aus der Sicht des wasserrechtlichen Anlagenrechts (VAwS) ist kein Ausgangszustandsbericht erforderlich.

Hinweis:

Für das Areal der Fa. Rodenstock GmbH wird gem. öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 19.12.2008 zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Regen, und der Rodenstock GmbH die Genehmigung und Umsetzung des Sanierungsplanes gem. § 13 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) eine Bodenluft- und Grundwasserreinigung durchgeführt.

7. Öffentlichkeitsbeteiligung

Auf die Veröffentlichung des Vorhabens und die Auslegung der Genehmigungsunterlagen wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG verzichtet, weil die Firma dies beantragte und nach den Stellungnahmen der Gutachter und der Fachbehörden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Durch den Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung wird das förmliche Verfahren zu einem vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG, mit der Folge, dass keine öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. BImSchG durchzuführen ist.

Die Pflicht zur Veröffentlichung des Bescheides gem. § 10 Abs. 8a BImSchG bleibt hiervon unberührt.

Sonstiges

Mit E-Mail vom 12.05.2017 wurde der Fa. Rodenstock GmbH Gelegenheit gegeben, sich zum Bescheidsentwurf zu äußern bzw. Einwände gegen die vorgesehenen Auflagen vorzubringen.

Mit E-Mail vom 24.05.2017 hat Herr Schreder Ferdinand von der Rodenstock GmbH verschiedene Anmerkungen hinsichtlich des Genehmigungsbescheides mitgeteilt. Die Anmer-

kungen bezogen sich auf den Bereich Arbeitssicherheit auf die Aktualisierung der derzeit gültigen Richtlinien und DIN-Normen. Für den Bereich der Wasserwirtschaft, hier speziell Abwasserbehandlungsanlage, bezogen sich die Änderungen auf einzuleitende Stoffe, sowie Änderungen in der Formulierung.

Der Bescheid wurde nach Abgabe der entsprechenden Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes vom 01.08.2017 sowie des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 30.06.2017 abgeändert.

II.

Rechtliche Würdigung

1. Das Landratsamt Regen ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig, Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) BayImSchG; Art. 63 Abs. 1 BayWG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-.
2. Bei den Produktionsanlagen zur Herstellung von Kunststoffgläsern handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von Kunststoffen (Kunsthharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis) und unterliegt somit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht gemäß Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Die Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte d) mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet. Die Anlage unterliegt somit nach § 3 der 4 BImSchV der Industrieemissionsrichtlinie (Nr. 4.1. h Anhang 1 der Richtlinie 2010/75/EU vom 24.11.2010).
3. Das Genehmigungsverfahren ist grundsätzlich nach § 2 der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen, da die Anlage in Spalte c) Anhang 1 der 4. BImSchV, mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist.
Auf Antrag der Fa. Rodenstock wurde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie auf Auslegung des Antrages und der Unterlagen gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen.
4. Die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage ist gemäß §§ 16, 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.
5. Nach § 6 Abs. 1 BImSchG (materiell-rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen) ist die Genehmigung zu erteilen, wenn
 - sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassene Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden
und
 - andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes für die Errichtung und Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.
6. Dabei sind gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG (immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen) genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und er-

hebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (v.a. der Immissionsbegrenzung)
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

7. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der bestehenden Anlage war zu erteilen, da bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen die Erfüllung der Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. §§ 5 und 7 BImSchG sichergestellt ist. Insbesondere sind durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Einer diesbezüglichen Vorsorge wird mittels der erteilten Auflagen und Bedingungen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen Rechnung getragen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
8. Die Festsetzung der in diesem Bescheid enthaltenen Auflagen und Bedingungen beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Hiernach können Auflagen und Bedingungen erteilt werden, soweit sie erforderlich sind, um die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG, insbesondere Abwehr-, Vorsorge- und Abfallvermeidungspflichten sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes, sicherzustellen. Darüber hinaus sind Anordnungen zur Nachsorge im Sinne einer vorbeugenden Gefahrenabwehr möglich.
9. Die beantragte konzentrierte wasserrechtliche Genehmigung konnte nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 13 BImSchG miterteilt werden, da bei Einhaltung der vorstehenden Auflagen und Bedingungen die Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Teil B des Anhangs 41 eingehalten werden und eine Beeinträchtigung der Reinigungsleistung der Kläranlage Regen durch die beantragte Art der Abwassereinleitung nicht zu besorgen ist.
10. Die Auflagen und Bedingungen stützen sich auf § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG. Die Verpflichtungen im Rahmen der Eigenüberwachung richten sich nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung). Die Verpflichtungen im Rahmen der Eigenüberwachung basieren auf den Vorgaben der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (EÜV)

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 6 und Art. 10 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2010 (GVBl. S. 169) und Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.2, 8.IV.0/1.10.1 des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12.10.2001 (BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch VO vom 24.03.2014 (GVBl. S. 118).

Die Entscheidung über die Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KG.

Berechnung der Verwaltungskosten bei einem Investitionsaufwand von 531.000,- € gem. Antragsunterlagen.

Gebühr:

Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 ist für Investitionskosten von mehr als 500.000,- € bis 2,5 Mio € eine Gebühr von 3.250,- € zuzüglich 4 ‰ der 500.000,- € übersteigenden Kosten anzusetzen.
(4 ‰ von 31.000,- € = 124,- €)

Nach Ziffer 8.II.0/1.3.1 erhöht sich dieser Betrag um den auf 75 % verminderten Betrag, der sich für eine sonst erforderliche Genehmigung (Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG) ergeben würde. Nach Mitteilung der Wasserrechtsbehörde ergibt sich eine Genehmigungsgebühr von 75,- €, reduziert auf 75 % = 56,25 €.

Nach Ziffer 8.II.0/1.3.2 erhöht sich dieser Betrag um den verursachten Verwaltungsaufwand für die Prüfung des Antrags durch die Sachbereiche und Immissionsschutz und Abfallrecht und die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft am Landratsamt Regen (Mindestgebühr 250,- € je Prüffeld).

Für die Bereiche Luftreinhaltung und Lärmschutz wird eine Gebühr in Höhe von je 250,- € festgesetzt.

Für den Bereich Abfallwirtschaft wird eine Gebühr in Höhe von 250,-€ festgesetzt.

Für den Bereich der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft wird eine Gebühr von 250,-€ festgesetzt.

Berechnung:

Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2	3.250,- € + 124,- €	3.374,00 €
Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2	je 250,- €	1.000,00 €
Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1		56,25 €
Summe:		4.430,25 €

Auslagen:

Stellungnahme der Reg. v. Niederbayern (Gewerbeaufsicht)	324,00 €
Gutachten WWA Deggendorf für Einleitung gem. § 58 WHG	1.200,00 €
Zustellung des Bescheides	4,11 €
Summe:	1.528,11€

Gesamtkosten: **5.958,36€**

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet eventueller behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung mit eingeschlossen werden.
2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).
3. Die Genehmigung i. S. d. § 4 BImSchG erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wird.
4. Auch nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung können Anordnungen zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen, dem Schutz der Allgemeinheit bzw. der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen getroffen werden (§ 17 BImSchG).
5. Die nicht richtige, nicht vollständige, oder nicht rechtzeitige Erfüllung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 4 BImSchG).
6. Für die genehmigte Einleitung sind die einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen maßgeblich. Unmittelbar in diesen Rechtsvorschriften enthaltene Befugnisse, Verpflichtungen und Verbote sind in diesem Bescheid grundsätzlich nicht nochmals als Auflagen oder Bedingungen aufgeführt.
7. Die Abwasseranlage muss dem behördlichen Aufsichtspersonal und dem amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§ 101 Abs. 1 WHG).
8. Dieser Bescheid wird gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: 11 01 65,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹⁾ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

B e h r i n g e r